



Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKW-Gesetz, BKWG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	1
2.1 Vorgeschichte	1
2.2 Regelungspflicht gemäss Kantonsverfassung	2
2.3 Energiepolitisches Umfeld	2
2.4 Marktumfeld	3
3. Eigentümerstrategie des Kantons und Finanzpolitik	3
4. Wirtschaftsfreiheit und Wettbewerb	4
5. Rechtsvergleich	5
5.1 Beteiligungen des Kantons Bern	5
5.2 Beteiligungen anderer Kantone an Energieunternehmen	6
5.2.1 Kanton Basel-Landschaft	6
5.2.2 Kanton Wallis	7
5.2.3 Kanton Graubünden	7
5.3 Ergebnis	7
6. Erläuterungen zu den Artikeln	8
7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	12
8. Finanzielle Auswirkungen	12
9. Personelle und organisatorische Auswirkungen	12
10. Auswirkungen auf die Gemeinden	12
11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	12
12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	13
12.1 Andere Beteiligungen	13
12.2 Aufgliederung der BKW AG	13
12.3 Beteiligungsrahmen	13
12.4 Zweck der Beteiligung und Verwendung des Verkaufserlöses	14

**Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zum Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKW-Gesetz,
BKWG)**

1. Zusammenfassung

Die BKW AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Sie ist in den Geschäftsfeldern Energie, Dienstleistungen und Elektrizitätsnetz tätig. Ihre Tätigkeit im Monopolbereich (Verteilnetz) ist staatlich geregelt. Im Nicht-Monopolbereich tritt sie als private Anbieterin am Markt auf. Das Kartellrecht des Bundes verbietet eine Quersubventionierung oder das Ausnützen von Vorteilen aus dem Monopolbereich zur Verbesserung der Stellung auf anderen Märkten (bspw. Haustechnik). Die Geschäftstätigkeit der BKW AG auf den freien Märkten untersteht dem Bundesprivatrecht und kann nicht durch eine kantonale rechtliche Vorschrift reguliert werden.

Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär der BKW AG mit einem Anteil von rund 52 Prozent an Kapital und Stimmen. Die BKW-Beteiligung dient dem Kanton bei der Umsetzung seiner energiepolitischen Ziele. Zudem verfolgt er damit wirtschafts- und finanzpolitische Interessen.

Nach der Kantonsverfassung sind Art und Umfang von bedeutenden Beteiligungen in einem Gesetz zu regeln. Mit dem Erlass des Gesetzes über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKWG) wird der Auftrag der Kantonsverfassung erfüllt. Die Vorlage orientiert sich an der aktuellen Situation, sie verändert die Beteiligung des Kantons an der BKW AG nicht. Sie regelt jedoch die Rahmenbedingungen für den Kauf und Verkauf von Anteilen.

Unter den heutigen energiepolitischen Gegebenheiten ist es nicht mehr zwingend, dass der Kanton einen Mehrheitsanteil an der BKW AG hält. An anderen privatrechtlichen Unternehmen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, hält er Minderheitsanteile. Dies könnte sich künftig auch bei der BKW AG als sinnvoll erweisen. Das BKWG regelt die Rahmenbedingungen für allfällige künftige Käufe und Verkäufe von BKW-Anteilen. Insbesondere soll die sogenannte Sperrminorität (entspricht mehr als einem Drittel der Aktienstimmen) gewahrt werden. Damit wird sichergestellt, dass die BKW AG wichtige Entscheide wie z.B. eine Zweckänderung, Sitzverlegung oder Fusion nicht ohne Zustimmung des Kantons treffen kann.

Nach oben soll die Beteiligung des Kantons an der BKW AG ebenfalls begrenzt werden, denn die BKW AG soll eine gemischtwirtschaftliche Unternehmung bleiben. Eine gewisse Flexibilität nach oben ist sinnvoll, damit der Regierungsrat auf unvorhersehbare Veränderungen (bspw. die Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung) reagieren kann.

Mit dem BKW-Gesetz werden die Rahmenbedingungen geregelt, jedoch nicht der Kauf oder Verkauf von BKW-Anteilen beschlossen.

2. Ausgangslage

2.1 Vorgeschichte

Die BKW Gruppe ist ein international tätiger Energiekonzern. Sie betreibt Kraftwerke und Versorgungsinfrastrukturen im In- und Ausland. Die BKW AG ist die Holdinggesellschaft der BKW Gruppe. Sie hält Anteile an den zur BKW Gruppe gehörenden Konzerngesellschaften. Über ihre Tochtergesellschaft BKW Energie AG beliefert sie Gemeinden und Privatkunden mit Strom. Die BKW AG hat Sitz in Bern und ist an der SIX Swiss Exchange sowie an der BX Berne eXchange kotiert. Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär der BKW AG mit einer Beteiligung von 52,54 Prozent.

Die Beteiligung des Kantons an der BKW AG wurde bisher nicht gesetzlich geregelt. In politischen Vorstössen wurde jedoch eine gesetzliche Regelung der BKW-Beteiligung wiederholt zum Thema gemacht. So verlangte die Motion 046-2004 Bühler vom 10. Februar 2004 (ange-

nommen als Postulat am 7. September 2004), dass der Kanton auf seine Mehrheitsbeteiligung an der BKW verzichte und sich mit einem Anteil von 34 Prozent begnüge. Der Erlös aus dem Verkauf solle zwingend zum Abbau der Staatsschuld verwendet werden. Der Regierungsrat legte einen Gesetzesentwurf vor. Die Vernehmlassungsantworten fielen jedoch mehrheitlich ablehnend aus und die Gesetzgebungsarbeiten wurden eingestellt. Wenige Jahre später wurde die Motion 158-2007 Kneubühler betreffend den vollständigen Verkauf der Kantonsbeteiligung an der BKW AG, der Berner Kantonalbank und der Bedag Informatik AG eingereicht; sie wurde jedoch vor der Beratung im Grossen Rat zurückgezogen. Kurz darauf beantragte die Motion 182-2008 Sutter vom 11. Juni 2008 (angenommen als Postulat am 1. April 2009), dass die Arbeiten an einem Gesetz über die BKW-Beteiligung wieder aufgenommen werden. Am 25. November 2015 wurde die Motion 302-2015 Flück eingereicht, wonach der Regierungsrat mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs als Grundlage für den Verkauf der Mehrheitsbeteiligung an der BKW AG beauftragt werden soll. Der Grosse Rat hat den Vorstoss in der Junisession 2016 als Postulat angenommen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf setzt der Regierungsrat diese Vorstösse insoweit um, als die Bedingungen für den Kauf und Verkauf von BKW-Aktien gesetzlich geregelt werden sollen.

Die am 16. November 2015 eingereichte Motion 283-2015 Trüssel verlangte zudem die Ausarbeitung eines Beteiligungsgesetzes u.a. für die BKW AG, welches die Konkurrenzierung der Privatwirtschaft durch Unternehmen mit Staatsbeteiligung regelt. Der Grosse Rat hat den Vorstoss in der Junisession 2016 als Postulat angenommen. Wie in Ziffer 4 erläutert wird, wird das Wettbewerbsverhalten von Unternehmen wie der BKW AG durch Bundesrecht geregelt. Die Vorschriften des Stromversorgungs- und des Kartellgesetzes stellen sicher, dass keine Quersubventionierung oder sonstiger Missbrauch einer Marktbeherrschung stattfindet. Es ist jedoch rechtlich nicht möglich, der BKW AG im Nicht-Monopolbereich die Konkurrenzierung anderer Anbieter generell zu verbieten.

2.2 Regelungspflicht gemäss Kantonsverfassung

Mehrere Rechtsgutachten sind einhellig zum Schluss gekommen, dass die Beteiligung des Kantons Bern an der BKW AG einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Die Gutachten stützen sich auf Artikel 95 Absatz 2 Buchstaben c und d der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1). Nach Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c KV sind Art und Umfang von bedeutenden kantonalen Beteiligungen in einem Gesetz zu regeln. Nach Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe d KV bedarf zudem die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe einer gesetzlichen Grundlage. Im Bereich der Energieversorgung ist heute primär der Bund zuständig. Der Strommarkt wird ausserdem zunehmend liberalisiert. Die BKW AG nimmt daher heute nicht mehr im eigentlichen Sinn eine öffentliche Aufgabe wahr, wenngleich ein öffentliches Interesse an ihrer Tätigkeit immer noch besteht. Der Kanton hält jedoch weiterhin eine bedeutende Beteiligung an der BKW AG. Es besteht daher ein verfassungsrechtlicher Gesetzgebungsauftrag gemäss Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c KV.

2.3 Energiepolitisches Umfeld

Das energiepolitische Umfeld ist in Europa, in der Schweiz und auch im Kanton Bern einem starken Wandel ausgesetzt. Auf europäischer Ebene sind ein erhöhter Wettbewerb, die Wahlmöglichkeit der Endverbraucher, faire Preise, eine saubere Energieerzeugung und die Versorgungssicherheit zentrale Themen. Der schweizerische Elektrizitätsmarkt ist stark vom europäischen Strommarkt abhängig.

Auch in der Schweiz ist die energiepolitische Diskussion der letzten Jahre geprägt von den Themen Förderung der erneuerbaren Energien, Erhalt der Wasserkraft, Energieeffizienz, Reduktion des CO₂-Ausstosses, Ausstieg aus der Kernenergie, Versorgungssicherheit und Marktöffnung. Im Stromversorgungsgesetz¹ wurde die Sicherstellung der Versorgung auf Bundesebene geregelt. Im Zuge der Entflechtung von reguliertem Monopolbereich (Netze) und wettbewerblichem Bereich (Produktion), wurde anfangs 2013 das Übertragungsnetz

¹ Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7)

(Höchstspannung) ins Eigentum der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid überführt. Mit der Stromversorgungsverordnung² wurde die erste Stufe der Marktöffnung geregelt. Endverbraucher mit einem Stromverbrauch von mehr als 100'000 kWh pro Jahr haben seither freien Marktzugang. Der zweite Marktöffnungsschritt sieht eine Marktöffnung für Kleinverbraucher vor; wann dieser Schritt stattfinden wird, ist allerdings zur Zeit ungewiss. Nach dem Reaktorunfall in Fukushima vom März 2011 haben der Bundesrat und das Bundesparlament einen Grundsatzentscheid für den Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Dieser Entscheid bedingt einen schrittweisen Umbau des Schweizer Energiesystems. Hierfür hat der Bundesrat die Energiestrategie 2050 erarbeitet. Die Strategie setzt auf die Erschliessung von vorhandenen Potenzialen und insbesondere auf eine Ausschöpfung der Möglichkeiten bei den erneuerbaren Energien. Der Weg führt weg von den klimaschädlichen, fossilen Energieträgern und der risikoreichen Atomenergie und hin zum vermehrten Einsatz von erneuerbaren Energien (Wasser, Wind, Solar). Dazu soll die Energieeffizienz auf allen Stufen verbessert werden.

Der Kanton Bern verfügt seit 2006 über eine Energiestrategie. Die strategische Richtung des Kantons deckt sich weitgehend mit derjenigen des Bundes. Die Energiegesetzgebung des Kantons Bern strebt eine wirtschaftliche, sichere, ausreichende, umwelt- und klimaschonende Energieversorgung und Energienutzung an.

2.4 Marktumfeld

Im europäischen Vergleich ist der BKW-Konzern ein kleines Unternehmen. In der Schweiz ist die BKW AG jedoch nach der Alpiq und der Axpo der drittgrösste Stromkonzern.

Die ganze Strombranche ist einem Schrumpfungsprozess ausgesetzt. Im Zuge der Liberalisierung des Strommarkts, der Energiewende und des technologischen Fortschritts bei den erneuerbaren Energien müssen sich die Stromkonzerne neu ausrichten. Der Markt ist geprägt von Überkapazitäten und tiefen Preisen, die Erträge schrumpfen. Im Jahr 2013 verzeichneten alle drei grossen Schweizer Stromkonzerne Umsatzrückgänge.

Die BKW AG hat sich den veränderten Bedingungen rasch angepasst. Im Unterschied zu ihren Konkurrentinnen Alpiq und Axpo erzielte sie 2014 ein Umsatzwachstum. Grund dafür war unter anderem ein erfolgreiches Handelsgeschäft. Im Jahr 2015 fiel der Umsatz aufgrund der tiefen Strompreise und der Entwicklung an den Finanzmärkten rückläufig aus; 2016 konnte der Umsatz wieder gesteigert werden. Der Kursverlauf der BKW-Aktie kennzeichnet sich durch eine Aufwärtstendenz zwischen dem Börsengang im Jahr 2003 bis zum Höchststand anfangs 2008 und eine anschliessende Abwärtstendenz. Der Kurs hat mittlerweile die Talsohle überwunden und steht heute (März 2017) wieder bei rund einem Drittel des historischen Höchststands.

3. Eigentümerstrategie des Kantons und Finanzpolitik

Der Kanton als Mehrheitsaktionär der BKW AG findet sich heute in einer veränderten Rolle. Im geöffneten Strommarkt, wo Kompetenzen und Verantwortungen (z.B. bezüglich Versorgungssicherheit) in den letzten Jahren zunehmend zum Bund verlagert wurden, hat er einen immer kleineren Einfluss. Das strategisch wichtige Übertragungsnetz ist mittlerweile unter dem Dach der Swissgrid zusammengefasst und die BKW AG entsprechend entschädigt. Die Versorgung der Bevölkerung mit Strom ist Sache der Energiewirtschaft. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit hat der Bund mit Erlass des Stromversorgungsgesetzes übernommen. Den Kantonen verbleiben diesbezüglich nur ergänzende Aufgaben.

Mit seiner Beteiligung an der BKW AG will der Kanton heute vor allem zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie beitragen. Als Aktionär und über seine Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat der BKW AG kann er auf eine Unternehmensstrategie hinwirken, die die energiepolitischen Ziele des Kantons unterstützt. Hinzu kommen wirtschaftspolitische Ziele, wie die Förderung der Innovation und die Erhaltung und Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen. Zudem verfolgt er mit der bestehenden Beteiligung finanzpolitische Interessen.

² Stromversorgungsverordnung des Bundesrates vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71)

Es gibt keine zwingenden Gründe, wonach der Kanton auch in Zukunft an einer Mehrheitsbeteiligung festhalten muss. Auch als Minderheitsaktionär kann er sich für die Umsetzung der energie-, wirtschafts- und finanzpolitischen Ziele einsetzen. Der Kanton soll den energiepolitischen Entwicklungen Rechnung tragen, auf Marktentwicklungen reagieren und – unter Berücksichtigung der involvierten Interessen – als Aktionär sein Risiko begrenzen können. Er soll daher die Höhe seiner Beteiligung an der BKW AG überprüfen und bei Bedarf anpassen können. Eine solche Anpassung muss gezielt, mit Bedacht und mit Rücksichtnahme auf das Unternehmen BKW AG erfolgen. Ein allfälliger Verkauf muss zum geeigneten Zeitpunkt stattfinden. Dabei wird eine nachhaltige Lösung mit einem strategischen, stabilen Ankeraktionär, der die Ziele des Kantons Bern teilt, angestrebt. Der Kanton Bern soll jedoch die Sperrminorität (d.h. mehr als ein Drittel der Aktienstimmen) an der BKW AG behalten. Für die wichtigsten Beschlüsse (z.B. Änderung des Gesellschaftszwecks, Fusion oder Sitzverlegung) sind mindestens zwei Drittel der Stimmen nötig. Die Vorlage sieht deshalb einen Mindestanteil des Kantons (Sperrminorität) vor. Damit können wichtige Entscheide auch weiterhin nur mit Einverständnis des Kantons Bern getroffen werden.

Der Kanton führte die Beteiligung an der BKW AG bisher im Finanzvermögen. Im Zuge der Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2/IPSAS per 1. Januar 2017 wurde die BKW-Beteiligung neu dem Verwaltungsvermögen zugeteilt. Die Bewertung der Beteiligung blieb dabei unverändert. Die neue Zuordnung steht nicht im Zusammenhang mit dem BKW-Gesetz. Die Gründe dafür sind finanztechnischer Natur. Die BKW-Beteiligung besteht sowohl aus Verwaltungsvermögen (Mindestbeteiligung bzw. durch den Regierungsrat nicht veräusserbarer Teil von 34 Prozent) als auch Finanzvermögen (über 34 Prozent hinausgehender Teil, welcher durch den Regierungsrat veräussert werden kann). Unter HRM2/IPSAS werden jedoch Beteiligungen nicht gesplittet. Die Zuordnung der Beteiligung erfolgt zu dem überwiegenden Teil der Vermögensart, vorliegend dem Verwaltungsvermögen. Bei einem allfälligen Verkauf muss der entsprechende BKW-Aktienanteil vorgängig vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen übertragen werden. Dafür ist der Regierungsrat zuständig. Auch bei einem Verkauf bzw. einer solchen Übertragung müssen die energiepolitischen, wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ziele des Kantons berücksichtigt werden. Sollen neue BKW-Aktien gekauft werden, muss eine entsprechende Ausgabenbewilligung eingeholt werden. Dafür soll nach Artikel 8 Absatz 1 der Regierungsrat zuständig sein. Die Umteilung der Kantonsbeteiligung an der BKW AG in das Verwaltungsvermögen ändert jedoch nichts an der rechtlichen Situation der BKW AG. Die BKW AG profitiert dadurch nicht von Sondervorteilen. Insbesondere besteht weiterhin keine Staatsgarantie. Die BKW AG darf bei ihrer Tätigkeit auf den freien Märkten nicht von Vorteilen aus dem Monopolbereich profitieren (dazu sogleich Ziff. 4.).

4. Wirtschaftsfreiheit und Wettbewerb

Das Schweizerische Obligationenrecht (OR³) unterscheidet zwischen privatrechtlichen, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Gesellschaften. Auf öffentlich-rechtliche Gesellschaften ist das Obligationenrecht nicht anwendbar (Art. 763 OR). Es gilt hingegen ohne Einschränkungen für gemischtwirtschaftliche Gesellschaften nach Artikel 762 OR. Die BKW AG ist eine solche gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft nach Artikel 762 OR. Sämtliche Aktionäre, auch der Kanton Bern, unterstehen damit den Vorschriften des Obligationenrechts. Diese können durch kantonales Recht nicht geändert werden. Es besteht keine Möglichkeit, mit kantonalen Gesetzen in die inneren Abläufe einer privatrechtlichen Gesellschaft einzugreifen. Da die Aktien der BKW AG an der Börse kotiert sind, können sie grundsätzlich von jedermann erworben werden. Die BKW AG hat nebst dem Kanton Bern eine Vielzahl von Aktionären, darunter andere Energieunternehmen und zahlreiche Privataktionäre. Die BKW AG steht ihren Aktionären gegenüber in einer unternehmerischen Verantwortung. Sie ist gesetzlich zur Gewinnstrebigkeit verpflichtet. Das kantonale Recht kann daher der BKW AG nicht verbieten, in direkte Konkurrenz zu anderen Unternehmen zu treten. Es besteht andererseits auch keine Möglichkeit, dem Kanton im Rahmen eines kantonalen Beteiligungsgesetzes Sonderrechte, beispielsweise ein Vetorecht gegenüber Statutenänderungen, zu verschaffen. Nach

³ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220)

Obligationenrecht haben alle Aktionäre einen Anspruch auf Gleichbehandlung. Das Obligationenrecht sieht immerhin die Möglichkeit vor, dass die Statuten dem Kanton das Recht einräumen können, Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat oder in die Revisionsstelle abzuordnen. Der Kanton hat zur Zeit Anrecht auf zwei Vertretungen im Verwaltungsrat der BKW AG und delegiert eine Vertreterin. Weitere Sonderrechte kann der Kanton als Aktionär einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft nicht geltend machen. Insbesondere kann er auch nicht durch einen politischen Entscheid oder Gesetzgebungsakt verhindern, dass sein Abordnungs- und Abberufungsrecht durch Statutenrevision abgeschafft wird. Darauf kann er einzig als Aktionär durch Stimmabgabe an der Generalversammlung Einfluss nehmen.

Der Kanton unterscheidet sich als Aktionär von anderen, privaten Aktionären insoweit, als er mit seiner Beteiligung keine rein finanziellen Zwecke verfolgt. Mit seiner Stimmkraft an der Generalversammlung und dem Abordnungsrecht in den Verwaltungsrat kann der Kanton öffentliche Interessen in die Gesellschaft einfließen lassen.

Im Lichte der verfassungsrechtlich garantierten Wirtschaftsfreiheit ist ein unternehmerisches Handeln mit Staatsbeteiligung zulässig, wenn der Wettbewerb dadurch nicht verzerrt wird. Dies gilt selbst dann, wenn der Staat Alleininhaber der Unternehmung ist. Der Staat muss aber mit den gleichen Rechten und Pflichten wie ein privater Unternehmer auftreten.⁴ Bei der BKW AG ist dies der Fall. Zwar verfügt sie im Bereich der Verteilnetze über ein staatlich geregeltes Monopol. Das Bundesrecht verbietet aber, dass sie Vorteile aus diesem Monopol verwendet, um sich auf einem anderen Markt (bspw. Haustechnik) eine bessere Stellung zu verschaffen. Eine derartige Quersubventionierung bzw. das Ausnützen einer "Hebelwirkung" eines Monopolbereichs auf einen anderen Markt wäre gestützt auf das Kartellrecht des Bundes zu unterbinden.⁵ Da der Bund für den Vollzug des Kartellrechts zuständig ist, bestehen keine Interessenkonflikte und die rechtsgleiche Durchsetzung auch gegenüber Unternehmen mit Kantonsbeteiligung ist gewährleistet. Die BKW AG muss daher auf den freien Märkten, beispielsweise bei Dienstleistungsangeboten im Bereich der Haustechnik, unter den gleichen Voraussetzungen antreten wie andere private Anbieter. Aus der Beteiligung des Kantons darf sie keinen Vorteil ziehen.

Nicht grundsätzlich verboten ist es, wenn die BKW AG von gewissen Grössenvorteilen profitiert. Für die BKW AG gilt wie für jedes andere Unternehmen, dass Marktmacht angestrebt werden darf. Nur der eigentliche Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ist unzulässig. Aus Grössenunterschieden resultierende Vorteile von Anbietern auf einem Markt müssen von den Konkurrenzunternehmen hingenommen werden.

5. Rechtsvergleich

5.1 Beteiligungen des Kantons Bern

Der Kanton Bern hält an folgenden Unternehmungen Mehrheitsbeteiligungen: Berner Kantonalbank AG, Bedag Informatik AG, BKW AG, BLS AG, Immobiliengesellschaft Wankdorfplatz AG und an den Regionalen Spitalzentren. Zudem ist der Kanton ohne Aktienmehrheit an verschiedenen weiteren Unternehmen beteiligt, so beispielsweise an konzessionierten Transportunternehmen, der Flughafen Bern AG, der Schulverlag plus AG, der BE! Tourismus AG und der Messepark Bern AG.

Der Kanton Bern hat seine Beteiligung in verschiedenen Spezialgesetzen geregelt, so insbesondere für die BE! Tourismus AG, die Messepark Bern AG, die Bedag Informatik AG, die Schulverlag plus AG und die Berner Kantonalbank. Die Beteiligung an den Regionalen Spitalzentren ist im Spitalversorgungsgesetz⁶ geregelt.

⁴ BGE 138 I 378 E. 6.3

⁵ Art. 10 Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7); Art. 7 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251)

⁶ Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)

An der BE! Tourismus AG mit Sitz in Bern hält der Kanton Bern eine Minderheitsbeteiligung. Die BE! Tourismus AG bezweckt primär die touristische Marktbearbeitung mit Schwerpunkt im Kanton Bern. Das Tourismusentwicklungsgesetz⁷ legt in Artikel 4a Absatz 1 fest, dass die kapital- und stimmenmässige Beteiligung des Kantons an der BE! Tourismus AG maximal 49 Prozent betragen darf.

Auch an der Messepark Bern AG hält der Kanton Bern eine Minderheitsbeteiligung, die gemäss Gesetz höchstens 16 Prozent betragen darf.⁸ Die Messepark Bern AG betreibt die Infrastruktur des Messeplatzes Bern. Mit seiner Beteiligung am Aktienkapital bezweckt der Kanton, die Messeplatz Bern AG darin zu unterstützen.⁹

Das Bedag-Gesetz bestimmt, dass der Kanton grundsätzlich die absolute Mehrheit an Kapital und Stimmen der Bedag Informatik AG hält. Eine Abtretung der Kapital- oder Stimmenmehrheit bedingt, dass der Grosse Rat seine Zustimmung erteilt.¹⁰

Die Schulverlag plus AG ging aus einer Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalt Berner Lehrmittel- und Medienverlag hervor. Sie bezweckt die Entwicklung und den Vertrieb von Bildungsmedien. Das Gesetz¹¹ ermächtigt den Regierungsrat zum teilweisen oder vollständigen Verkauf der Kantonsbeteiligung an der Schulverlag plus AG.

Nach dem Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank¹² muss der Kanton kapital- und stimmenmässig über eine Mehrheitsbeteiligung verfügen. Die Staatsgarantie wurde Ende 2012 aufgehoben.

Für die Regionalen Spitalzentren ist vorgeschrieben, dass der Kanton in der Regel eine Mehrheitsbeteiligung halten muss.¹³

5.2 *Beteiligungen anderer Kantone an Energieunternehmen*

5.2.1 Kanton Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Landschaft gründete im Jahr 1950 zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt die Kraftwerk Birsfelden AG mit Sitz in Birsfelden (Kanton Basel-Landschaft). Dafür erliess der Kanton Basel-Landschaft ein Spezialgesetz, mit dem der Landrat zur Genehmigung der Gründungsvereinbarung zwischen den beiden Kantonen ermächtigt wurde. Mit der Gründungsvereinbarung verpflichteten sich die beiden Kantone, eine Aktiengesellschaft mit dem Zweck der Erstellung des Kraftwerks Birsfelden zu gründen, wobei jeder Kanton hälftig am Aktienkapital beteiligt ist. Das Gesetz ermächtigt den Kanton Basel-Landschaft zum Erwerb des ihm zufallenden Kapitalanteils. Es ermächtigt zudem den Regierungsrat zur Leistung einer Staatsgarantie bei der Aufnahme eines Baukredites. Im Vertrag sicherten sich die beiden Kantone gegenseitig zu, dass der Verwaltungsrat jeweils hälftig mit den von jedem Kanton vorgeschlagenen Mitgliedern zu besetzen ist.¹⁴

⁷ Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211)

⁸ Art. 2 Abs. 1 Gesetz vom 26. April 2005 über die Beteiligung an der Messepark Bern AG (BMBG; BSG 901.41)

⁹ Art. 1 Abs. 2 BMBG

¹⁰ Art. 5 Gesetz vom 5 Juni 2002 über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik (Bedag-Gesetz, BIG; BSG 152.031.2)

¹¹ Art. 3 Gesetz vom 6. Juni 2002 über die Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag (BLMVG; BSG 430.121)

¹² Gesetz vom 23. November 1997 über die Berner Kantonalbank (AGBEKBG; BSG 951.10)

¹³ Art. 21 Abs. 2 SpVG; Ausnahmen nach Art. 21 Abs. 3 SpVG sind möglich

¹⁴ Gesetz vom 25. Mai 1950 betreffend die Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an der Errichtung und am Betrieb des Kraftwerkes Birsfelden (SGS 493.2); Vertrag vom 29. August 1950 zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt betreffend Gründung einer Aktiengesellschaft zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage bei Birsfelden (SGS 493.21)

5.2.2 Kanton Wallis

Der Kanton Wallis hat seine Beteiligung an der Forces Motrices Valaisannes (Walliser Elektrizitätsgesellschaft, heute FMV SA) in einem Spezialgesetz geregelt. Die FMV SA ist als gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft nach Artikel 762 OR organisiert. Gemäss dem Spezialgesetz kann sich der Kanton Wallis als Aktionär an der FMV SA beteiligen. Die Beteiligungsquote des Kantons Wallis muss mindestens 34 Prozent des Aktienkapitals betragen. Im Rahmen der Erteilung von Wasserrechtskonzessionen kann sich der Staatsrat die Abordnung von Mitgliedern des Verwaltungsrates vorbehalten. Für die Bezeichnung der abgeordneten Mitglieder im Verwaltungsrat der Gesellschaft ist der Staatsrat zuständig. Zur Abgeltung für Tätigkeiten der FMV SA im öffentlichen Interesse kann der Kanton Wallis eine Staatsgarantie in Form einer Solidarbürgschaft gewähren.¹⁵

5.2.3 Kanton Graubünden

Der Kanton Graubünden hält wesentliche Anteile an der Elektrizitätsgesellschaft Grischelectra AG (Beteiligungsquote des Kantons 53,8 Prozent) und an weiteren Kraftwerksgesellschaften (Beteiligungsquoten des Kantons um 10-15 Prozent).

Die Beteiligung an der Grischelectra stützt sich auf eine Ermächtigungsnorm im kantonalen Stromgesetz, wonach der Kanton gegebenenfalls mit Dritten eine eigene Elektrizitätsgesellschaft gründen kann.¹⁶ Die Beteiligung an den Kraftwerksgesellschaften stützt sich auf Artikel 22 des Wasserrechtsgesetzes. Danach ist der Kanton zur Beteiligung an bestehenden Kraftwerksunternehmungen berechtigt. Der Regierungsrat bestimmt die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons in der Verwaltung der Kraftwerksgesellschaften.¹⁷

5.3 Ergebnis

Ältere Beteiligungsgesetze wie das Gesetz zur Gründung der Kraftwerk Birsfelden AG im Kanton Basel-Landschaft kombinieren eine privatrechtliche Organisationsform (Aktiengesellschaft) mit Merkmalen klassischer Staatsbetriebe wie namentlich einer Staatsgarantie. Solche Unternehmen unterstehen gemäss Artikel 763 OR dem öffentlichen Recht. Darin unterscheiden sie sich massgeblich von gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaften wie der BKW AG.

Modernere Gesetze sehen vor, dass sich der Kanton an einem Unternehmen des Privatrechts beteiligt. Dabei sind die politischen Einflussmöglichkeiten auf die Gesellschaft sehr limitiert. Der Kanton kann seinen Einfluss auf die Gesellschaft grundsätzlich nur in derselben Art wahrnehmen wie jeder andere Aktionär, namentlich durch Stimmabgabe an der Generalversammlung. Falls die Statuten es vorsehen, kommt dem Kanton zudem ein Abordnungsrecht für Verwaltungsratsmitglieder zu. Ansonsten kann er keinerlei Sonderrechte beanspruchen. Das Unternehmen tritt als privater gewinnstrebender Teilnehmer am Markt auf. Mangels Staatsgarantie kann es sich aufgrund der Staatsbeteiligung keine Sondervorteile am Markt verschaffen. Mit dem Gesetz über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft wird dieses Modell nicht vollständig verwirklicht, denn dieses sieht die Möglichkeit einer Staatsgarantie vor. Es eignet sich deshalb nicht als Vergleichsvorlage für das Gesetz über die BKW-Beteiligung.

Der Kanton Graubünden hat für die Gründung der Grischelectra AG kein eigenes Spezialgesetz erlassen, sondern sich auf eine Ermächtigungsnorm im einschlägigen Sacherlass beschränkt. Der Aktionärskreis der Grischelectra AG ist begrenzt und die grössten Aktionäre sind durch einen langfristigen Partnerschaftsvertrag gebunden. Darin unterscheidet sich die Grischelectra AG von der börsenkotierten BKW AG, die nebst dem Kanton Bern als Grossaktionär auch über eine Vielzahl privater Aktionäre verfügt.

¹⁵ Gesetz vom 15. Dezember 2004 über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft (Nr. 731.1); Gesetz des Kantons Wallis vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Nr. 721.8)

¹⁶ Art. 14 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden vom 23. April 2009 (BR 812.100)

¹⁷ Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 12. März 1995 (BWRG; BR 810.100); Verordnung vom 1. Dezember 1994 zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRV; BR 810.110)

Für die Beteiligung des Kantons Bern an der BKW AG empfiehlt sich der Erlass eines Spezialgesetzes nach dem Vorbild bestehender bernischer Beteiligungsgesetze. Nebst der Ermächtigung des Regierungsrates zur Eingehung der Beteiligung regelt das Spezialgesetz weitere Aspekte, namentlich den Zweck, den der Kanton mit der Beteiligung verfolgt, die Kompetenz zur Veränderung der Beteiligungshöhe und den Rahmen, der dabei eingehalten werden muss (Mindest- und Höchstbeteiligung), sowie die Kompetenz zur Abordnung von Verwaltungsratsmitgliedern und damit zusammenhängende Fragen. Die inneren Abläufe und die Organisation der Aktiengesellschaft sind der Regelungskompetenz des kantonalen Gesetzgebers entzogen; in diesen Belangen untersteht die BKW AG dem Schweizerischen Obligationenrecht.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1 Gegenstand

Gemäss der Kantonsverfassung muss die Beteiligung des Kantons an der BKW AG in einem formellen Gesetz geregelt werden. Mit dem BKWG kommt der Gesetzgeber dieser Regelungspflicht nach. Gegenstand des BKWG ist nicht die BKW AG selbst, sondern die Beteiligung des Kantons an dieser.

Artikel 2 Stellung der BKW AG

Artikel 2 grenzt den Regelungsbereich des kantonalen Beteiligungsgesetzes gegenüber den bundesrechtlichen Bestimmungen ab. Im Bereich des Privatrechts hat der Bund eine umfassende Gesetzgebungskompetenz.¹⁸ Entgegenstehendes kantonales Recht wird derogiert, d.h. es entfaltet keine Wirksamkeit. Mit dem BKWG können daher keine Regelungen getroffen werden, die dem Bundesprivatrecht zuwiderlaufen, etwa durch die Zuweisung von Sonderrechten an den Kanton. Ein Spielraum besteht nur innerhalb der im Obligationenrecht selbst vorgesehenen Möglichkeiten, insbesondere hinsichtlich des Rechts auf Abordnung von Kantonsvertreterinnen und -vertretern im Verwaltungsrat. Ansonsten sind das Gleichbehandlungsrecht der Aktionäre und der Vorrang des Gesellschaftsinteresses zu beachten.

Als börsennotiertes Unternehmen untersteht die BKW AG der börsenrechtlichen Regulierung, insbesondere dem Börsengesetz¹⁹, der Börsenverordnung²⁰ und den darauf gestützten Kotierungsreglementen der SIX Swiss Exchange und der BX Berne eXchange. Der Hinweis auf diese stellt klar, dass diese Vorschriften, bspw. die Pflicht zur Gleichbehandlung der Marktteilnehmer, mit dem BKWG nicht tangiert werden sollen.

Absatz 2 nimmt Bedenken auf, dass die BKW AG aus der Beteiligung des Kantons einen Vorteil ziehen könnte, der den Wettbewerb mit Konkurrenzunternehmen bspw. auf dem Gebiet der Haustechnik verfälscht. Der Bund hat zur Vermeidung volkswirtschaftlich oder sozial schädlicher Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen das Schweizerische Kartellgesetz erlassen. Dieses regelt unter anderem auch die Verhaltensweisen marktmächtiger Unternehmen. Marktbeherrschende Unternehmen verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen.²¹ Ein Unternehmen mit Staatsbeteiligung, das auf einem Markt eine Monopolstellung innehat, darf diese nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs auf einem benachbarten, vor- oder nachgelagerten Markt verwenden.²² Für Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist die Entflech-

¹⁸ Art. 122 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

¹⁹ Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 (Börsengesetz, BEHG; SR 954.1)

²⁰ Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel vom 2. Dezember 1996 (Börsenverordnung, BEHV; SR 954.11)

²¹ Art. 7 Abs. 1 KG

²² Vgl. Vorabklärung der Wettbewerbskommission in Sachen Eignerstrategie Energie Wasser Bern (ewb), Recht und Politik des Wettbewerbs (RPW) 2014/1, S. 79 ff.

tung zudem im Stromversorgungsgesetz explizit vorgeschrieben.²³ Missbräuche und Wettbewerbsverzerrungen sind demnach bundesrechtlich geregelt; die entsprechenden Bestimmungen sind auf die BKW AG als gemischtwirtschaftliche Unternehmung anwendbar. Artikel 2 Absatz 2 verweist daher auf die wettbewerbsrechtlichen Normen des Bundesrechts.

Artikel 3 Stellung des Kantons

Als gemischtwirtschaftliche Unternehmung untersteht die BKW AG den Regeln des Privatrechts, insbesondere den aktienrechtlichen Normen nach Art. 660 ff. OR. Diese bundesrechtlichen Normen können nicht durch kantonales Recht abgeändert werden. Die Stellung des Kantons als Aktionär der BKW AG richtet sich nach den aktienrechtlichen Normen. Entsprechend hat er die selben Rechte und Pflichten wie die übrigen Aktionäre.

Die BKW AG ist grundsätzlich verpflichtet, alle ihre Aktionäre gleich zu behandeln. Artikel 762 OR sieht aber explizit vor, dass die Gesellschaft dem Kanton in ihren Statuten das Recht einräumen kann, Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen. Weder das Abordnungsrecht noch sonstige Sonderrechte können durch kantonales Recht eingeführt werden. Darüber kann nur die Gesellschaft selbst per Beschluss der Generalversammlung bestimmen. Als Aktionär kann der Kanton an der Generalversammlung seine Stimme so abgeben, wie es seinen Interessen entspricht. Absatz 3 sieht daher vor, dass sich der Kanton im Umfang seines Stimmenanteils an der Generalversammlung für die Beibehaltung des Abordnungsrechts einsetzt.

Artikel 4 Ausübung der Rechte

Artikel 4 Absatz 1 stellt klar, dass der Regierungsrat im Rahmen seiner Exekutivfunktion die Rechte ausübt, die dem Kanton als Aktionär zustehen. Nach Absatz 2 ist der Regierungsrat zudem zuständig für die Abordnung und Abberufung der Vertreterinnen und Vertreter des Kantons im Verwaltungsrat der BKW AG.

Gestützt auf Artikel 762 OR räumen die Statuten der BKW AG dem Kanton Bern das Recht ein, bis zu zwei von gesamthaft 7 bis 10 Mitgliedern des Verwaltungsrates der BKW AG abzuordnen. Die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Generalversammlung gewählten Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte (Art. 762 Abs. 3 OR). Sonderregeln gelten nur für die Bestellung (Abordnung durch den Kanton statt Wahl durch die Generalversammlung) und die Abberufung (durch den Kanton statt durch die Generalversammlung). Eine spezielle Regelung gilt zudem für die Haftung: Anders als die anderen Verwaltungsratsmitglieder haften abgeordnete Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte für ihre Tätigkeit nicht persönlich. Gegenüber der Gesellschaft, den Aktionären und den Gläubigern haftet der Kanton. Der Grund dafür liegt in der besonderen Stellung der abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder. Diese nehmen im Verwaltungsrat die Funktion von Interessenvertretern des Kantons wahr. Bei Einzelentscheidungen kann es zu Konflikten zwischen den Kantons- und den Gesellschaftsinteressen kommen. Dadurch können abgeordnete Verwaltungsratsmitglieder in einen Zwiespalt geraten, insbesondere wenn sie vom Kanton ausdrückliche Weisungen erhalten haben. Nach aussen haftet daher der Kanton. Dieser kann gemäss kantonalem Staatshaftungsrecht²⁴ gegebenenfalls Rückgriff auf das abgeordnete Mitglied nehmen.

Das Abordnungsrecht des Kantons stützt sich nicht auf Gesetz, sondern auf einen gesellschaftsrechtlichen Entscheid der Generalversammlung, und kann im privatrechtlichen Verfahren der Statutenänderung durch die Generalversammlung verändert oder abgeschafft werden. Der Kanton kann als Aktionär an statutenändernden Entscheiden der Generalversammlung teilnehmen und seinen Einfluss im Rahmen seiner Stimmkraft walten lassen. Die Statuten der BKW AG sehen für den Entscheid über das Abordnungsrecht des Kantons kein Spezialquorum vor. Der Entscheid wird demnach gemäss Art. 703 OR mit der absoluten Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen gefasst. Es ist nicht möglich, das Abordnungsrecht des Kantons durch Gesetzesbestimmung zu gewährleisten oder ihm andere Son-

²³ Art. 10 StromVG

²⁴ Art. 71 KV und Art. 100 ff. Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)

derrechte (z.B. Vetorechte gegen Statutenänderungen) einzuräumen. Sollte der Kanton seine Mehrheitsbeteiligung durch Aktienverkäufe aufgeben wollen, stehen privatrechtliche Möglichkeiten offen, um das Abordnungsrecht zu sichern, beispielsweise durch Einführung eines statutarischen Spezialquorums oder durch einen Aktionärsbindungsvertrag.

Artikel 5 Auskunft und Geheimhaltung

Mit dem statutarischen Abordnungsrecht wird dem Kanton ermöglicht, seine Interessen im Verwaltungsrat der BKW AG einfließen zu lassen. Es muss ihm daher möglich sein, den abgeordneten Verwaltungsratsmitgliedern Weisungen zu erteilen. Dabei ist er darauf angewiesen, dass er über die Gesellschaftsangelegenheiten in geeigneter Weise informiert wird. Nach Artikel 5 Absatz 1 informieren daher die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder den Regierungsrat in geeigneter Weise. Der Informationsbedarf des Regierungsrates kann je nach Thema variieren. Deshalb wird darauf verzichtet, Art, Frequenz und Umfang der Information im Gesetz näher zu definieren.

Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, auch die vom Kanton abgeordneten, sind nach Artikel 717 Absatz 1 OR verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren. Diese Treuepflicht umfasst auch eine Verpflichtung zum Verschweigen vertraulicher Informationen gegenüber Dritten. Die Informationspflicht der abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder gegenüber dem Regierungsrat gemäss Artikel 5 Absatz 1 stellt klar, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit im Verhältnis zum Regierungsrat nicht gilt. Damit gelangt jedoch der Regierungsrat in den Besitz vertraulicher Informationen über interne Angelegenheiten der BKW AG. Artikel 5 Absatz 2 schreibt daher vor, dass der Regierungsrat seinerseits diese Informationen gegenüber Dritten geheim zu halten hat. Vorbehalten bleiben die Informationsrechte und -pflichten nach der Grossratsgesetzgebung. Dem Grossen Rat bzw. seinen Aufsichtskommissionen müssen die Informationen offen gelegt werden, auf die er angewiesen ist, um die parlamentarische Oberaufsicht ausüben zu können. Die Mitglieder der parlamentarischen Aufsichtskommissionen sind ihrerseits wie alle Grossratsmitglieder an das Amtsgeheimnis gebunden und verpflichtet, vertrauliche Informationen geheim zu halten.

Artikel 6 Zweck der Beteiligung

Mit seiner Beteiligung an der BKW AG verfolgt der Kanton vor allem energiepolitische Ziele. Die Beteiligung dient ihm dabei indirekt, indem er als Aktionär und über die Kantonsvertretung im Verwaltungsrat auf eine Unternehmensstrategie hinwirken kann, die den energiepolitischen Zielen (Förderung der Energieeffizienz, nachhaltige Energienutzung etc.) entspricht.

Die Beteiligung an der BKW AG dient dem Kanton zur Verfolgung weiterer Interessen, namentlich für wirtschafts- und finanzpolitische Ziele. Der Kanton berücksichtigt und gewichtet diese im Rahmen seiner Eigentümerstrategie.

Artikel 7 Rahmen der Beteiligung

Aktuell hält der Kanton Bern eine Beteiligung von 52,54 Prozent an Stimmen und Kapital der BKW AG. Mit dem Erlass des BKWG wird die Höhe der Beteiligung nicht verändert.

Um die Ziele zu erreichen, die mit der Beteiligung an der BKW AG verfolgt werden, muss der Kanton künftig nicht zwingend einen Mehrheitsanteil an der BKW AG halten. Auch mit einer Minderheitsbeteiligung kann der Kanton seine Beteiligungsrechte im Sinne der energiepolitischen Ziele wahrnehmen. Wie hoch die Kantonsbeteiligung sinnvollerweise sein soll und in welchem Zeitpunkt eine Veränderung der Beteiligungshöhe angezeigt ist, hängt von zahlreichen Kriterien ab: Von energiepolitischen und wirtschaftlichen Entwicklungen, vom Marktumfeld, politischen Vorstössen, Gesetzesentwicklungen, Finanzbedarf des Kantons etc. Darüber können höchstens kurzfristige Prognosen gemacht werden. Die Beteiligungshöhe soll daher im Gesetz nicht exakt festgeschrieben werden. Das Gesetz legt vielmehr einen Beteiligungsrahmen fest, der weder unter- noch überschritten werden darf. Nach unten soll die Beteiligung auf mindestens 34 Prozent an Kapital und Stimmen fixiert werden. Mit einer Beteiligung von mehr als einem Drittel der Stimmen behält der Kanton die sogenannte Sperrminorität. Dies bedeutet, dass er es als Aktionär in der Hand hat, bestimmte besonders wichtige Entschei-

dungen entscheidend zu beeinflussen. So können beispielsweise die Änderung des Gesellschaftszwecks, die Auflösung oder Fusion der Gesellschaft, die Sitzverlegung oder die Einführung von Stimmrechtsaktien nur beschlossen werden, wenn an der Generalversammlung zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte dafür stimmen. Mit einer Beteiligung von über einem Drittel der Stimmen kann der Kanton verhindern, dass solche Entscheide ohne sein Einverständnis gefällt werden. Eine Erhöhung der Kantonsbeteiligung an der BKW AG erscheint unter heutigen Gesichtspunkten nicht sinnvoll. Dennoch soll eine gewisse Flexibilität auch nach oben gewahrt werden. Dies ermöglicht dem Regierungsrat, auf unvorhergesehene Veränderungen zu reagieren, z.B. wenn die BKW AG eine Kapitalerhöhung als notwendig erachtet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einem Grossaktionär bei breit gestreutem Aktionariat faktisch ein überproportionales Gewicht zukommt. Die BKW AG soll aber eine gemischtwirtschaftliche Unternehmung bleiben. Eine allfällige Erhöhung soll daher nur bis zu einem Maximalanteil von 60 Prozent möglich sein.

Artikel 8 Veränderung der Beteiligung

Innerhalb des gesetzlichen Beteiligungsrahmens soll die Beteiligungshöhe verändert werden können. Da der Kanton für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht auf eine Mehrheitsbeteiligung an der BKW angewiesen ist, kann sein Beteiligungsanteil auch unter die 50 Prozent-Schwelle gesenkt werden. Immerhin hat aber der Kanton weiterhin ein wesentliches energie- und wirtschaftspolitisches Interesse an der Tätigkeit der BKW AG. Dem muss bei allfälligen Aktienverkäufen Rechnung getragen werden. Spekulationsorientierte Transaktionen fallen damit ausser Betracht. Eine Veräusserung von Aktien kommt in Frage, wenn sich diese nicht nur finanziell lohnt, sondern auch das Ergebnis, insbesondere die resultierende Aktionärsstruktur bei der BKW AG, im Hinblick auf die energiepolitischen Interessen des Kantons überzeugt.

Die Gelegenheit für einen vorteilhaften Aktienverkauf hängt massgeblich von der Marktentwicklung, der Bewertung der BKW-Aktien und den Marktprognosen ab. Da sich der Energiemarkt im Umbruch befindet, sind diese Werte raschen Veränderungen unterworfen. Die BKW-Aktien sind zudem an der Börse kotiert, was für zusätzliche Volatilität sorgt. Diese Dynamik auf dem Markt erfordert eine entsprechende Dynamik im Entscheidprozess, d.h. ein Veräusserungsentscheid muss flexibel und schnell getroffen werden können. Auch Verhandlungen mit potentiellen Investoren können nur zielgerichtet geführt werden, wenn kurzfristig reagiert werden kann. Bei schwerfälligen Entscheidprozessen bestünde das Risiko, dass günstige Verkaufschancen verpasst werden bzw. dass die Verkaufsbedingungen, die dem Entscheid zugrunde lagen, bei der Umsetzung nicht mehr gegeben sind. Deshalb wäre es inopportun, wenn der Grosse Rat über den Verkauf von BKW-Aktien des Kantons befinden müsste. Die dafür notwendigen Abläufe nehmen mindestens sechs Monate in Anspruch, was für solche Transaktionen viel zu lang ist. Analoges gilt für den Fall, dass über eine Erhöhung der Beteiligung zu befinden ist. Dies könnte insbesondere dann eintreten, wenn die BKW AG eine wirtschaftliche Zwangslage zu geraten droht. Auch in solchen Fällen ist zeitgerechtes Handeln essentiell. Die Vorlage sieht daher vor, dass der Regierungsrat innerhalb des gesetzlichen Rahmens über eine Veränderung der Beteiligungshöhe befindet. Damit werden die nötige Flexibilität und kurze Entscheidungswege gewährleistet. Der Regierungsrat bewegt sich dabei innerhalb klar definierter Grenzen. Er darf weder die Höchst- noch die Mindestgrenze, die im Gesetz festgelegt sind, überschreiten. Insbesondere darf er die Sperrminorität nicht aufgeben. Dafür wäre eine Gesetzesänderung nötig. Auch innerhalb des vorgegebenen Beteiligungsrahmens muss zudem der Regierungsrat die Vorgaben gemäss Absatz 2 beachten: Bei Aktienkäufen oder -verkäufen innerhalb des Beteiligungsrahmens muss er die energiepolitischen, wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ziele des Kantons berücksichtigen. Finanzpolitisch fällt insbesondere in Betracht, dass bei Aktienverkäufen zwar ein einmaliger Verkaufserlös anfällt, dafür aber wiederkehrende Zahlungsströme in Form von Dividenden geringer ausfallen werden.

Aus finanztechnischen Gründen wird die Beteiligung des Kantons an der BKW AG ab 1. Januar 2017 im Verwaltungsvermögen geführt. Eine Veräusserung von Aktien setzt des-

halb voraus, dass diese vorgängig in das Finanzvermögen umgeteilt werden. Dafür ist der Regierungsrat zuständig.²⁵

Die Formulierung erlaubt innerhalb des gesetzlichen Rahmens auch den Erwerb von Anteilen. Da die BKW-Beteiligung neu dem Verwaltungsvermögen zugeteilt wird, stellen solche Ankäufe Ausgaben dar. Mit der Kompetenzdelegation wird dem Regierungsrat die Befugnis erteilt, die entsprechenden Ausgaben zu bewilligen.²⁶

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Nach den Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018 soll die fortschrittliche Energiepolitik gemäss der kantonalen Energiestrategie weitergeführt werden (Ziel 6). Mit seiner Beteiligung an der BKW AG unterstützt der Kanton dieses Ziel. Das BKWG bewirkt diesbezüglich keine Veränderung. Es bildet vielmehr die verfassungsmässig vorgeschriebene gesetzliche Grundlage für die bereits bislang bestehende Beteiligung. Der Erlass des BKWG steht im Einklang mit den Richtlinien der Regierungspolitik, ohne darin bzw. im Rechtsetzungsprogramm ausdrücklich vorgesehen zu sein.

8. Finanzielle Auswirkungen

Per Ende 2016 betrug der Steuerwert der BKW-Aktien des Kantons Bern CHF 1,366 Mrd.; in der Bilanz des Kantons Bern wurde die BKW-Beteiligung per Ende 2016 mit CHF 69,357 Mio. beziffert. Die Vorlage orientiert sich an der aktuellen Situation, sie verändert weder die Beteiligung des Kantons an der BKW AG noch deren Bewertung. Sie hat keine direkten finanziellen, organisatorischen oder volkswirtschaftlichen Auswirkungen.

Gestützt auf die Vorlage kann der Regierungsrat innerhalb des gesetzlichen Rahmens BKW-Aktien kaufen und verkaufen. Die finanziellen Auswirkungen solcher Geschäfte hängen von der dannzumaligen Marktsituation ab. Es ist anzunehmen, dass allfällige Ankäufe (bspw. im Rahmen einer Kapitalerhöhung der BKW AG) eher politisch motiviert sein werden. Bei einem Verkaufsentscheid dürften hingegen die finanziellen Auswirkungen ausschlaggebend sein. Ist die Marktlage vorteilhaft und die BKW AG gut positioniert, ist mit höheren Verkaufserlösen zu rechnen. Den Verkaufserlösen sind allerdings die Einbussen bei den Dividenden gegenüber zu stellen. Während Konkurrenzunternehmen der BKW AG in den letzten Jahren teilweise Dividendenausschüttungen streichen mussten, konnte die BKW AG dies bis anhin vermeiden. Für die Zukunft sind Dividendenerträge im aktuellen Umfeld sehr schwierig zu prognostizieren.

Allfällige Beteiligungsverkäufe sind auch unter dem Aspekt der Risikoreduktion zu betrachten. Bei einem zunehmend schwierigen Marktumfeld (Marktöffnung, Preiszerfall etc.) könnte der Wert der BKW-Aktien sinken. Im Falle einer Eigenkapitalerhöhung der BKW AG könnte zudem der Kanton seinen Mehrheitsanteil ohne Verkaufsertrag verlieren. Ein Verkaufsentscheid könnte insofern auch der Vermeidung von Verlusten oder Nachteilen dienen.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Sie macht jedoch die Interessen des Mehrheitseigners transparent. Die in der Vorlage definierte Beteiligungshöhe

²⁵ Art. 76 Abs. 1 Bst. h Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

²⁶ Walter Kälin/Urs Bolz (Hrsg.), Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, S. 405

macht den Kanton Bern zum Ankeraktionär, der weiterhin für Stabilität sorgt; sie zeigt aber auch eine Offenheit für sinnvolle Partnerschaften bzw. Beteiligungen. Die erhöhte Transparenz vermittelt Sicherheit und zeigt gleichzeitig die Entwicklungschancen auf.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren für das BKWG wurde von 1. November 2016 bis 31. Januar 2017 durchgeführt. Insgesamt gingen 41 Vernehmlassungen ein, wobei 21 Vernehmlassende auf eine Stellungnahme verzichteten oder die Vorlage vorbehaltlos begrüßten. Im Folgenden werden die Vernehmlassungsergebnisse zu den wichtigsten Themenbereichen zusammengefasst und aufgezeigt, ob und inwieweit den Anliegen in der vorliegenden Vorlage Rechnung getragen werden konnte.

12.1 Andere Beteiligungen

Der Gewerkschaftsbund des Kantons Bern ist der Ansicht, dass das Gesetzgebungsverfahren auf die Beteiligung des Kantons an anderen Infrastrukturbetrieben, namentlich an der BLS AG, ausgedehnt werden sollte. Die Beteiligung des Kantons Bern an der BLS AG ist bis anhin nicht gesetzlich geregelt. Eine gemeinsame Regelung mit der Beteiligung an der BKW AG drängt sich aber nicht auf. Die beiden Unternehmen sind in verschiedenen Tätigkeitsfeldern aktiv und die Regelungen müssten entsprechend differenziert werden.

12.2 Aufgliederung der BKW AG

Einige Vernehmlassungseingaben (Grüne Kanton Bern, Grünliberale Kanton Bern, Gemeinde Münsingen, USIC Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen) verlangen die Ausgliederung der Netze und bedeutenden Kraftwerke aus der BKW AG. Die Forderung bezweckt, dass der Kanton letztlich den Netzbetrieb sowie bedeutende Kraftwerke kontrolliert, der Energiehandel und die Dienstleistungen insbesondere im Bereich der Haustechnik jedoch im freien Markt betrieben werden müssen und die BKW AG gegenüber der Konkurrenz keine Vorteile aus der Beteiligung des Kantons oder aus ihrer Tätigkeit im Netzbetrieb ziehen kann.

Die BKW AG wird als privatrechtlich organisiertes Unternehmen vom Bundesprivatrecht reguliert und genießt den Schutz der Eigentumsgarantie und der Wirtschaftsfreiheit. Dies gilt auch im Hinblick auf Umstrukturierungen. Es ist daher nicht möglich, durch kantonale Rechtsetzung eine Aufgliederung der BKW AG in verschiedene Geschäftsbereiche zu erreichen. Wollte der Kanton versuchen, als Aktionär eine Aufspaltung der BKW AG zu erwirken, müsste er seinen Aktienanteil an der BKW AG massiv erhöhen. Ein solches Vorgehen birgt grosse wirtschaftliche Risiken. Ein Nutzen, welcher dieses Risiko rechtfertigt, resultiert hingegen nicht. Auch nach geltendem Recht darf die BKW AG keinen Wettbewerbsvorteil aus dem Netzbetrieb ziehen. Artikel 10 StromVG untersagt Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen; auch die buchhalterische Entflechtung ist vorgeschrieben. Die BKW AG untersteht im Übrigen bei ihren Tätigkeiten der schweizerischen Kartellgesetzgebung, welche insbesondere den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung verbietet. Das Anliegen, dass die BKW AG gegenüber der Konkurrenz keine unfairen Vorteile aus der Beteiligung des Kantons oder aus ihrer Tätigkeit im Netzbetrieb ziehen kann, ist also bereits umgesetzt.

12.3 Beteiligungsrahmen

Zahlreiche Vernehmlassende haben sich zu Artikel 7 der Vorlage geäußert. Dieser sieht für den Fall von Zukäufen oder Verkäufen von BKW-Aktien durch den Kanton Begrenzungen nach oben (60 Prozent an Stimmen und Kapital) und nach unten (34 Prozent an Stimmen und Kapital) vor. Die Meinungen darüber gehen weit auseinander. SP, Grüne und Gewerkschaftsbund, die Confédération des maires du Jura bernois sowie die Gemeinden Biel, Steffisburg und Münsingen vertreten die Meinung, dass der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung an der BKW AG behalten muss. Die BDP befürwortet die Möglichkeit einer Beteiligungsreduktion bis auf ein Drittel, möchte jedoch auch eine Erweiterung der Beteiligung bis auf zwei Drittel zulassen. Die FDP und der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern befürworten, dass der Regie-

rungsrat oder der Grosse Rat ermächtigt werden soll, den vollständigen Verkauf der Beteiligung zu beschliessen.

Die Versorgungssicherheit bedingt nicht, dass die Verteilnetze in der Hand des Staates sind. Die genügende Stromversorgung von Industrie und Haushalten wird heute durch die entsprechende Gesetzgebung des Bundes gewährleistet. Der Kanton ist nicht in der Verantwortung, mit einer Mehrheitsbeteiligung an der BKW AG die Stromversorgung in seinem Gebiet sicherstellen. Die energiepolitischen, wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ziele des Kantons verlangen nicht, dass der Kanton einen Mehrheitsanteil an der BKW AG behält. Entscheidend ist vielmehr, dass allfällige Aktienverkäufe umsichtig und im richtigen Zeitpunkt getätigt werden. Die Vorlage sieht daher eine ausgewogene Regelung vor: So lange der Kanton die sogenannte Sperrminorität behält, ist der Regierungsrat zuständig für Verkaufsentscheide. Der Regierungsrat ist bei seinem Entscheid nicht frei, sondern er muss die energie-, wirtschafts- und finanzpolitischen Ziele des Kantons beachten (Artikel 8 Absatz 2). Dazu gehört bspw. auch die Erhaltung der Bereitschaft der BKW AG, in Projekte mit langen Investitionszyklen zu investieren. Auch den Dividendenverlust, der mit einer Reduktion der Beteiligung einhergeht, muss er bei seinem Entscheid berücksichtigen. Mit der Sperrminorität sichert sich der Kanton ein Vetorecht gegenüber bestimmten, besonders wichtigen GV-Entscheiden. Da bei GV-Beschlüssen nicht sämtliche Aktienstimmen, sondern nur die an der GV vertretenen Stimmen zählen, kann der Kanton auch als Minderheitsaktionär einen massgeblichen Einfluss ausüben.

Eine Zweidrittelmehrheit, mit der sich der Kanton auch bei besonders wichtigen GV-Entscheiden gegen alle Minderheitsaktionäre durchsetzen könnte, ist nicht nötig. Sie würde auch dem Liberalisierungsgedanken der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung zuwiderlaufen. Weder Anliegen der Versorgungssicherheit noch die energie-, wirtschafts- und finanzpolitischen Ziele des Kantons erheischen eine derart umfassende Kontrolle über die BKW AG.

Aufgrund der politischen Kontroverse wäre es nicht angezeigt, den Regierungsrat oder den Grossen Rat zum Beschluss über einen Beteiligungsverkauf bis unter die Sperrminorität zu ermächtigen. Der Ausschluss einer Referendumsmöglichkeit gegen einen solchen Entscheid würde den demokratischen Prinzipien zuwiderlaufen. Nach der Vorlage soll daher die Zuständigkeit beim Gesetzgeber liegen. Ein vollständiger Verkauf der BKW-Beteiligung des Kantons würde voraussetzen, dass die im BKWG vorgeschriebene Mindestbeteiligung von 34 Prozent in einer referendumsfähigen Gesetzesänderung abgeschafft wird. Mit dem Beteiligungsrahmen, den die Vorlage vorsieht, wird demnach der Handlungsspielraum des Regierungsrates sowohl nach unten als auch nach oben vernünftig, aber nicht übermässig begrenzt.

12.4 Zweck der Beteiligung und Verwendung des Verkaufserlöses

Nach Artikel 6 der Vorlage leistet die Beteiligung des Kantons an der BKW AG einen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen, wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ziele des Kantons. Diesen Zielen muss der Regierungsrat auch bei seinem Entscheid über eine Veränderung der Beteiligungshöhe Rechnung tragen (Artikel 8 Absatz 2). Der Verband Berner KMU erachtet die energiepolitische Zwecksetzung als problematisch. Im Vordergrund müsse eine finanzpolitische Zwecksetzung bzw. der Anlagecharakter der Beteiligung stehen. Entsprechend sei der Erlös aus dem Verkauf von Beteiligungen zur Reduktion der Schulden einzusetzen. Auch die FDP, die EDU und der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern sprechen sich gegen eine energiepolitische Zwecksetzung aus. Die Grünen hingegen fordern, dass der energiepolitischen Zwecksetzung gegenüber den wirtschafts- und finanzpolitischen Zielen der Vorrang eingeräumt wird. Der Berner Bauernverband fordert konkret, dass der Kanton als Aktionär der BKW AG zur Förderung erneuerbarer Energie beitragen und die Stromvergütung für Kleinsolaranlagen lenken soll.

Die Vorlage betrifft nur Themen, die mit der Beteiligung des Kantons als Aktionär an der BKW AG im Zusammenhang stehen. Energiepolitische Weichenstellungen gehören nicht in diesen Kontext, sondern müssen im energiepolitischen Diskurs behandelt werden. Der Kanton hat seine energiepolitischen Ziele in seiner Energiestrategie definiert. Die Ziele werden unter anderem durch die Definition von Eigentümerstrategien umgesetzt, also durch die gezielte Aus-

übung von Aktionärsrechten gegenüber Energieproduzenten und -lieferanten. Es ist daher folgerichtig, dass die energiepolitischen Ziele bei der Zwecksetzung der BKW-Beteiligung angeführt werden. Die energiepolitischen Anliegen müssen in konkreten Entscheidungssituationen mit den wirtschafts- und finanzpolitischen Interessen des Kantons abgewogen werden können. Auf eine unflexible Priorisierung der verschiedenen Zwecksetzungen ist zu verzichten.

Bei einem Verkauf von BKW-Aktien würden Buchgewinne als Ertrag in die Laufende Rechnung fliessen und das Ergebnis entsprechend verbessern. Eine Zweckbestimmung, wonach Erlöse aus dem Verkauf der BKW-Aktien direkt für den Schuldenabbau zu verwenden sind, ist rechnungslegerisch nicht möglich. Art. 101a Absatz 5 KV legt fest, dass Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens für die Anwendung der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung nicht berücksichtigt werden dürfen. Mit dieser Verfassungsbestimmung soll verhindert werden, dass Finanzvermögen aus rein finanzpolitischen Gründen – insbesondere zur Vermeidung eines Defizites in der Laufenden Rechnung – veräussert wird. Die Vorlage verpflichtet den Regierungsrat dennoch, bei einer Verkaufsentscheid u.a. finanzpolitische Überlegungen einzubeziehen. Beim Entscheid ist demnach zu berücksichtigen, dass mit einer Reduktion der BKW-Beteiligung im entsprechenden Umfang Dividendenerträge entfallen, die durch andere Massnahmen kompensiert werden müssen.

Bern, 28. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Pulver*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 1051

2015_12_BVE_Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG_BKWG_200/2015/4

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKW-Gesetz, BKWG)		
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> gestützt auf Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c der Kantonsverfassung ¹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>		
I.		
Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt die Beteiligung des Kantons an der BKW AG.		
Art. 2 Stellung der BKW AG ¹ Die BKW AG untersteht dem Schweizerischen Ob- ligationenrecht (OR) ²⁾ und der börsenrechtlichen Re- gulierung. ² Bei ihrer Tätigkeit untersteht die BKW AG den Best- immungen der schweizerischen Kartellgesetzge- bung. Sie darf deshalb insbesondere keinen unzu- lässigen Vorteil aus der Beteiligung des Kantons und aus ihrem Netzmonopol ziehen.		

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 220

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
Art. 3 Stellung des Kantons ¹ Dem Kanton kommen als Aktionär der BKW AG die Rechte und Pflichten nach Artikel 660 ff. OR zu. ² Die BKW AG kann in ihren Statuten dem Kanton nach Artikel 762 OR das Recht einräumen, Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen. ³ Der Kanton setzt sich als Aktionär für die Beibehaltung des Abordnungsrechts ein.		
Art. 4 Ausübung der Rechte ¹ Der Regierungsrat übt die Rechte aus, die dem Kanton als Aktionär zustehen. ² Er bestimmt über die Abordnung und Abberufung der Vertreterinnen und Vertreter des Kantons im Verwaltungsrat der BKW AG.		
Art. 5 Auskunft und Geheimhaltung ¹ Die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder informieren den Regierungsrat in geeigneter Weise über die Gesellschaftsangelegenheiten. ² Der Regierungsrat hat vertrauliche Informationen, die ihm die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder mitteilen, geheim zu halten. Vorbehalten bleiben die Informationsrechte und -pflichten nach der Grossratsgesetzgebung.		
Art. 6 Zweck der Beteiligung		

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
¹ Die Beteiligung des Kantons an der BKW AG leistet einen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen, wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ziele des Kantons.		
Art. 7 Rahmen der Beteiligung ¹ Die Beteiligung des Kantons an der BKW AG beträgt mindestens 34 Prozent und höchstens 60 Prozent an Kapital und Stimmen.	¹ Die Beteiligung des Kantons an der BKW AG beträgt mindestens 34 ⁵¹ Prozent und höchstens 60 Prozent an Kapital und Stimmen.	
Art. 8 Veränderung der Beteiligung ¹ Der Regierungsrat entscheidet innerhalb des Rahmens von Artikel 7 über Zeitpunkt und Mass einer Veränderung der Beteiligung. ² Er berücksichtigt dabei die energiepolitischen, wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ziele des Kantons.		
Art. 9 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.		
II.		
<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>		
III.		
<i>Keine Aufhebungen.</i>		

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
IV.		
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.		
Bern, 28. Juni 2017 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 15. September 2017 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel	Bern, 18. Oktober 2017 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer